

Richtlinien

über die

Gewährung von Zuschüssen an Vereine

in der

Stadt Osterhofen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck**
- § 2 Begriff, Bestimmung**
- § 3 Zuschüsse für den Bau von Sportstätten**
- § 4 Zuschüsse für Anschaffungen**
- § 5 Zuschüsse für die Beschäftigung von Übungsleitern**
- § 6 Zuschüsse für Veranstaltungen**
- § 7 Zuschüsse für überörtliche Veranstaltungen**
- § 8 Zuschüsse an Jugendverbände (gestrichen)**
- § 9 Zuwendungen für Vereine zur Erhaltung des Brauchtums, der Heimatpflege, sozialer Zwecke und des Denkmalschutzes sowie der Musikpflege**
- § 10 Bewilligung, Abrechnung und Auszahlung der Zuschüsse**
- § 11 Allgemeine Fördergrundsätze**
- § 12 Rechtswirkung nach außen, Inkrafttreten**

§ 1 Zweck

Die Stadt Osterhofen gewährt ihren in der Stadt ansässigen Vereinen für die Durchführung von Baumaßnahmen, für Anschaffungen größerer Geräte, zur Förderung des Sports, für gesellschaftliche Veranstaltungen freiwillig Zuschüsse nach Maßgabe folgender Richtlinien.

§ 2 Begriff, Bestimmung

Vereine im Sinne dieser Richtlinien sind alle zur Pflege von Sport, Kultur, Brandschutz, Heimatpflege und sozialen Zwecken zusammengeschlossenen Personengruppen. Für die Gewährung von Zuschüssen seitens der Stadt ist die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister unerheblich. Mindestvoraussetzung für eine Förderung ist der Nachweis von Vereinsstatuten und einer satzungsgemäß gewählten Vorstandschaft, deren Amtszeit noch nicht abgelaufen ist.

§ 3 Zuschüsse für den Bau von Sportstätten

1. Die Stadt Osterhofen gewährt ihren Vereinen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten oder die Generalinstandsetzung von unmittelbar dem Sport dienenden Anlagen einschl. der erforderlichen Geräte-, Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume und sonstiger Nebenanlagen Zuschüsse in Höhe von 10 % der Baukosten.
2. Zuschußfähig sind alle Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem errichteten Bauwerk stehen, insbesondere
 - Herstellungskosten (Materialkosten und Fremdleistungen)
 - Ingenieurkosten
 - Grunderwerbskosten
 - Eigenleistungen (Hand- und Spanndienste) bis zur Höhe von 40 % der bei Zuschussbewilligung festgelegten zuwendungsfähigen KostenFür alle Maßnahmen werden von der Stadt bei der Bewilligung des Zuschusses die zuwendungsfähigen Kosten festgelegt, nach denen die Förderung bemessen wird.
3. Nicht zuschussfähig sind
 - a) Nebenkosten (z.B. Geldbeschaffungskosten, Bauzinsen, Kosten für Grundsteinlegungen, Richtfeste, Einweihungsfeierlichkeiten, Ausgaben für Speisen und Getränke im Zusammenhang mit dem Bau bzw. der Einweihung des Bauwerks).
 - b) Ausgaben zur Schaffung von Wohnräumen
 - c) anteilige Ausgaben für die Schaffung und Ausstattung von Räumen oder Anlagen, die Gesellschafts- und Aufenthaltszwecken dienen, unabhängig davon, ob diese ständig, vorübergehend oder überhaupt nicht bewirtschaftet werden
 - d) Anschaffung im zeitlichen Zusammenhang, für die auch sonst keine Zuschüsse gewährt würden (z.B. Pflegegeräte)

§ 4 Zuschüsse für Anschaffungen

1. Die Stadt Osterhofen gewährt:
 - den Sportvereinen für die Anschaffung von Groß-Sportgeräten
 - allen Vereinen für notwendige Anschaffungen und Maßnahmen im Rahmen des VereinszwecksZuschüsse in Höhe von 10 %. Der Anschaffungswert muss mindestens 500 € betragen.

2. Nicht bezuschusst werden:
 - Ausgaben für Sportgeräte, deren Gebrauch nur einzelnen Mitglieder des Vereins vorbehalten ist
 - Anschaffungen für Aufenthaltsräume, die überwiegend der Geselligkeit der Vereinsmitglieder dienen.
3. Über die Förderung der einzelnen Anschaffungen und deren Notwendigkeit für den Vereinszweck entscheidet der zuständige Ausschuß des Stadtrates (Finanzausschuß).

§ 5 Zuschüsse für die Beschäftigung von Übungsleitern

1. Die Stadt gewährt ihren Sportvereinen, soweit sie zur Pflege des Breitensports Übungsleiter mit gültigem Übungsleiterausweis nachweislich bezahlen, Zuschüsse in Höhe von 2 € je Trainingsstunde (45 Min.). Die geleisteten Stunden sind jeweils am Ende des Jahres nachzuweisen. Je Übungsleiter und Jahr sind max. 200 Std. zuwendungsfähig, je Gruppe pro Tag max. 4 Trainingsstunden.
2. Diese Regelung gilt nur für Übungsleiterstunden, die dem Training von Jugendmannschaften (bis 18 Jahre) dienen.

§ 6 Zuschüsse für Veranstaltungen

1. Die Stadt Osterhofen gewährt den Vereinen für die Abhaltung von Veranstaltungen anlässlich von Vereinsjubiläen zum 25.-, 50.-, 75.-, 100.- usw. Jahr des Bestehens des Vereins eine Zuwendung.
Sie beträgt:
 - zum **25-jährigen** Gründungsjubiläum **150 €**
 - zum **50-jährigen** Gründungsjubiläum **300 €**
 - zum **75-jährigen** Gründungsjubiläum **450 €**
 - ab dem **100-jährigen** Gründungsjubiläum, **im Rhythmus von 25 Jahren, 600 €**
2. Für die Fahnen, die von Vereinen angeschafft werden, übernimmt die Stadt die Kosten für das Trauerband, begrenzt auf einen Höchstbetrag von 600 €.
3. Die Prämien für sportliche Erfolge, z.B. Aufstieg, Meisterschaften, werden nach gesonderten Kriterien und Festlegungen gewährt. Sie sind Anlage dieser Richtlinien.

§ 7 Zuschüsse für überörtliche Veranstaltungen

Führt ein Verein der Stadt Osterhofen einmalige überörtliche Veranstaltungen wie

- Meisterschaften auf Kreis-, Bezirks- oder Landesebene
- überörtliche Tagungen
- Feste auf Gau-, Bezirks- oder Landesebene

durch, so übernimmt die Stadt bis zu 25 % der nicht durch sonstige Einnahmen gedeckten Kosten. Nicht unter diesen Veranstaltungsbegriff fallen Verbandstreffen oder Freundschaftstreffen mit anderen Vereinen sowie Vereinsfeste, die mit dem eigentlichen Vereinszweck nicht direkt in Verbindung stehen.

Die Entscheidung über die Gewährung eines Zuschusses für eine Veranstaltung bleibt demnach der Geschäftsordnung des Stadtrates zuständigen Ausschuß vorbehalten.

§ 8 Zuschüsse an Jugendverbände

gestrichen mit StR-Beschluss vom 12.03.1998 – (siehe eigene „Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Osterhofen“)

§ 9 Zuwendungen für Vereine zur Erhaltung des Brauchtums, der Heimatpflege, sozialer Zwecke und des Denkmalschutzes sowie der Musikpflege

1. Über Zuschussanträge für Vereine zur Erhaltung des Brauchtums, der Heimatpflege, der Musikpflege, sozialer Zielsetzung und des Denkmalschutzes wird im Einzelfall entschieden.
2. Veranstalter von öffentlichen Seniorennachmittagen oder -abenden erhalten von der Stadt pro Teilnehmer einen Betrag von 1,50 €. Die Anzahl der Teilnehmer ist vom Veranstalter im Zuwendungsantrag anzugeben.

§ 10 Bewilligung, Abrechnung und Auszahlung der Zuschüsse

1. Die Zuschüsse werden von der Stadt oder dem zuständigen Ausschuß bzw. Stadtrat nach Vorlage von Kostenvoranschlägen oder Kostenangeboten und Vorlage eines Finanzierungsplanes bewilligt. In der Regel sollen die Anträge am 1.11. für das folgende Jahre vorliegen. Danach kann eine Auszahlung im kommenden Jahr nicht mehr zugesichert werden.
2. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt
 - bei Baumaßnahmen bis zu 80 % des bewilligten Betrages bei Baumaßnahmen nach Baufortschritt, Rest nach Vorlage des Verwendungsnachweises bei Abschluß der Maßnahme
 - bei Anschaffungen, Übungsleiterzuschüssen und Trauerbändern nach Vorlage der entsprechenden Nachweise.
3. Laufende Zuschüsse werden von der Stadt jeweils am 01.07. des laufenden Jahres ausbezahlt.

§ 11 Allgemeine Fördergrundsätze

- a) Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag muss
 - **bei Baumaßnahmen** - 2 Monate vor Beginn der Maßnahme
 - **bei anderen Anträgen** - spätestens 1 Monat vor Anschaffung bzw. Beginn der Veranstaltung vorliegen
- b) Die Zuschussanträge sind an die Stadtverwaltung zu richten.
- c) Den Anträgen für Baumaßnahmen sind beizufügen:
 - eine Begründung der Maßnahme
 - eine Baubeschreibung
 - ein Kostenvoranschlag (einschl. Massenberechnung)
 - eine Kostengliederung für Hoch- und Tiefbauten
 - ein vollständiger Satz bauamtlich geprüfter Pläne
 - ein Finanzierungsplan
 - ein Nachweis über eine gesicherte langjährige Verfügungsberechtigung des Baugrundstücks (Pachtvertrag), soweit die Stadt nicht selbst Eigentümer ist
- d) Den Anträgen für Anschaffungen sind beizufügen:
 - eine Begründung der Anschaffung
 - ein Kostenangebot bzw. -voranschlag
 - ein Finanzierungsplan
- e) Den anderen Zuwendungsanträgen sind beizufügen:
 - eine Begründung des Antrags, ggf. Beschreibung und Umfang der Veranstaltung
 - eine Aufstellung der voraussichtlichen Kosten
 - ein Finanzierungsplan
- f) Eine Förderung im kommenden Jahr ist, wenn die anderen Fördervoraussetzungen vorliegen, nur gewährleistet, wenn der Antrag vor dem 1.11. des Vorjahres bei der Stadtverwaltung vorliegt.

- g) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- h) Die Höchstgrenze der zuwendungsfähigen Kosten wird von der Stadt vor Beginn der Maßnahme festgesetzt. Eine nachträgliche Förderung von Kostenüberschreitungen erfolgt nur in Ausnahmefällen und wenn sie unverzüglich bei Bekanntwerden angezeigt werden.
- i) Bei Beginn einer Maßnahme oder Anschaffung von Geräten vor Bewilligung des Zuschusses durch die Stadt ist eine Förderung ausgeschlossen.
- k) Werden die veranschlagten bzw. als Höchstgrenze festgelegten Kosten nicht erreicht, wird der Zuschuß anteilig gekürzt.
- l) Die Bewilligung eines Zuschusses wird widerrufen, wenn der Zuschuss nicht für den beantragten Zweck verwendet oder zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt wurde.

§ 12 Rechtswirkung nach außen, Inkrafttreten

Diese Richtlinien haben keinerlei Wirkung nach außen und bewirken keinen Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen durch die Stadt. Die Richtlinien treten am **01.01.2002** in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom **13.03.1998** außer Kraft.

Osterhofen, den 28.12.2001

H. Eckl
1. Bürgermeister

Beschluss des Finanzausschusses der Stadt Osterhofen vom 29.07.2004

1. Für die Fußballstadtmeisterschaft im Freien wird alle zwei Jahre ein Zuschuss von 350 € bewilligt und für die Hallenstadtmeisterschaft ebenfalls für alle zwei Jahre ein Zuschuss von 250 €.
2. Für die Erringung der Meisterschaft gestaffelt nach Spielklassen werden folgende Zuschusssätze beschlossen:

A-Klasse	200,00 €
Kreisklasse	300,00 €
Kreisliga	400,00 €
Bezirksliga	500,00 €
Bezirksoberliga	600,00 €

Für Jugendmannschaften A, B, C und D im Hauptfeld wird eine Meisterschaftsprämie von 100 € und für die Jugendmannschaften D, E und F im Kleinfeld 50 € gewährt. Zusätzlich erhalten die Jugendmannschaften bei Erringung der Meisterschaft von der Stadt einen Ball gestiftet.